

**Rechtsverordnung der Gemeinde Buggingen
über die
Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)
für Spielhallen innerhalb des Bebauungsplangebietes "Industriegebiet Kaliwerk"**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) in der Fassung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1991 (BGl. 1991 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1993 (GBl. 1993 S. 780) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Gbl. S. 860), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 07.03.1994 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für die innerhalb des Bebauungsplangebietes "Industriegebiet Kaliwerk" gelegenen Spielhallen beginnt um 00.00 Uhr. Sie endet um 06.00 Uhr.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buggingen, den 07.03.1994



Hansen
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Rechtsverordnung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 17. März 1994.
2. Dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler wurde diese Rechtsverordnung mit Schreiben vom 21.03.1994 angezeigt.

Buggingen, den 31.03.1994



Faint, illegible text, possibly a stamp or administrative note.

Faint, illegible text, possibly a stamp or administrative note.

Large block of extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.